



Vergabe-Compliance: Drittstaatliche Subventionen im Vergabeverfahren

EU-Verordnung ab dem 12. Juli 2023

Neues aus der Vergabe-Compliance: Bei öffentlichen Vergabeverfahren ist künftig die EU-VO über drittstaatliche Subventionen¹ (Foreign Subsidies Regulation; in der Folge auch „FSR“) zu beachten, die ihre volle Wirkung zeitlich in zwei Etappen entfaltet. Einerseits ist die **EU-Kommission** befugt, ab dem 12. Juli 2023 **bekannt gemachte Ausschreibungen ex-officio zu prüfen**; andererseits haben öffentliche Auftraggeber ab dem 12. Oktober 2023 ein **meldebasiertes Prüfungsinstrument für Teilnahmeanträge und Angebote** zu implementieren. Öffentliche Auftraggeber sind daher gut darin beraten, ihre Ausschreibungsunterlagen und Verträge entsprechend zu adaptieren und die Auswirkungen der neuen FSR bei Berechnung von (Vergabe-)Terminplänen zu berücksichtigen. Ein Grund sich mit den zentralen Punkten der **neuen (Compliance-)Pflicht im Vergabewesen** auseinanderzusetzen:

Hintergründe und Ziele

Eine drittstaatliche Subvention liegt vor, wenn ein Drittstaat (zB China) direkt oder indirekt eine finanzielle Zuwendung gewährt, die einem Unternehmen im EU-Binnenmarkt (oder einem Wirtschaftszweig) einen Vorteil verschafft. In der EU haben derartige drittstaatliche Subventionen in den letzten Jahren zugenommen und unter anderem zu ungerechtfertigt günstigen Angebotspreisen in öffentlichen Vergabeverfahren geführt. Die FSR soll derartige Verzerrungen im Beschaffungsmarkt durch die Teilnahme drittstaatssubventionierter Bieter verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen für alle am EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen sicherstellen.

¹ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>.



Maßnahmenpaket FSR²

Ab 12. Juli 2023:

- **Prüfung der EU-Kommission**

Die EU-Kommission ist befugt, öffentliche Ausschreibungen **von Amts wegen** zu prüfen und von den öffentlichen Auftraggebern **ad-hoc-Meldungen** zu verlangen. Das Prüfverfahren endet (1) mit einem Beschluss, keine Einwände zu erheben, (2) mit einem Verpflichtungsbeschluss oder (3) mit einem Beschluss zur Auferlegung von Abhilfemaßnahmen.

Ab 12. Oktober 2023:

- **Meldepflicht**

Bei Beschaffungsvorhaben mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von mindestens EUR 250 Mio (**1. Schwelle**) hat der Bewerber / Bieter – sofern er drittstaatliche Netto-Zuwendungen von mindestens EUR 4 Mio in den letzten drei Jahren erhalten hat (**2. Schwelle**) – dem öffentlichen Auftraggeber alle Zuwendungen verpflichtend zu melden.

- **Eigenerklärung**

In allen anderen Fällen (somit wenn die zwei genannten Schwellen nicht erreicht werden) hat der Bewerber / Bieter dem öffentlichen Auftraggeber eine Erklärung über alle erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen abzugeben und zu bestätigen, dass keine Meldepflicht besteht.

- **Weiterleitung**

Öffentliche Auftraggeber haben in beiden Fällen die Meldung bzw Erklärung unverzüglich an die EU-Kommission weiterzuleiten. Diese prüft in der Folge (nur) die Meldungen unverzüglich. Das Prüfverfahren endet (1) mit einem Beschluss, keine Einwände zu erheben, (2) mit einem Verpflichtungsbeschluss oder (3) mit einem Beschluss zur Untersagung der Zuschlagserteilung.

- **Ausschluss**

Fehlt eine Meldung oder Erklärung des Unternehmens hat der öffentliche Auftraggeber den Bewerber / Bieter zunächst aufzufordern, diese innerhalb von zehn Arbeitstagen nachzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Teilhmeantrag / das Angebot vom Vergabeverfahren auszuschließen.

² Weitere Informationen finden sich in den Q&As der EU- Kommission (online abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers_de).